

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/24785, 19/24900 –

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Konstantin Kuhle, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/16875 –

Bürgerrechte und Sicherheit schützen – Für einen wirksamen Verfassungsschutz

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/8960 –

Zivilgesellschaft stärken, Verfassung wirksam schützen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz, Dr. Irene Mihalic, Luise Amtsberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/8700 –

Neustart des Verfassungsschutzes des Bundes

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die aktuellen Herausforderungen insbesondere im Bereich des internationalen Terrorismus und des Rechtsterrorismus erfordern eine Anpassung der Befugnisse, um die Aufklärung schwerer Bedrohungen für unseren demokratischen Rechtsstaat und die freiheitliche demokratische Grundordnung zu gewährleisten.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der FDP kritisiert insbesondere die Ausweitung der Quellen-Telekommunikationsüberwachung sowie der Online-Durchsuchung, mit der polizeiliche Ermittlungsbefugnisse auf die Verfassungsschutzbehörden ausgedehnt würden und die mit dem Grundrecht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme nicht vereinbar seien.

Sie fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen der Vorschläge zur Harmonisierung des Verfassungsschutzrechts auf diese Ausweitung zu verzichten.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion DIE LINKE. ist der Ansicht, die Nachrichtendienste seien nicht in der Lage, die freiheitlich-demokratische Grundordnung nachhaltig zu schützen.

Sie fordert die Bundesregierung auf, ein Gesetz- und Maßnahmenpaket vorzulegen, mit dem insbesondere eine ministerialfreie Koordinierungsstelle eingerichtet wird, die für Zwecke des Verfassungsschutzes lediglich Unterlagen über umstürzlerische Tätigkeiten sammelt, ohne eigene Befugnisse zur Informationsbeschaffung zu haben.

Zu Buchstabe d

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisiert Struktur, Arbeitsweise, Personal und Kontrollierbarkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die dazu führten, dass viele Sicherheitsrisiken nicht erkannt würden.

Sie fordert die Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Neuordnung des Verfassungsschutzes, insbesondere die Gründung eines unabhängig und auf wissenschaftlicher Grundlage arbeitenden Instituts zum Schutz der Verfassung sowie eines verkleinerten Bundesamtes für Gefahrenerkennung und Spionageabwehr und ferner

die grundsätzliche Evaluierung der Strukturen der Sicherheitsbehörden im föderalen Staat.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Die Regelungen zur Telekommunikationsüberwachung im Artikel 10-Gesetz (G 10) werden um eine Regelung der Durchführung als Quellen-TKÜ ergänzt. Zudem wird der personenbezogene Aufklärungsansatz geschärft und die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden mit dem Militärischen Abschirmdienst (MAD) verbessert. Darüber hinaus werden Anpassungen im Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) vorgenommen.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat beschlossen, den Gesetzentwurf im Wesentlichen um folgende Maßnahmen abzuändern und zu ergänzen:

- Differenziertere präzisere Regelung der Mitwirkungspflichten von Diensteanbietern, insbesondere Klarstellung, dass Pflichten zur sonstigen Unterstützung ausschließlich diejenigen treffen, die eine Telekommunikationsanlage betreiben, mit der öffentlich zugängliche Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen bestehen, erbracht werden.
- Besondere Berichtspflicht in Bezug auf Maßnahmen der Quellen-Telekommunikationsüberwachung.
- Die Einrichtung eines speziellen technischen Beraters entfällt.
- Folgeänderungen im Zollfahndungsdienstgesetz, im Telekommunikationsgesetz und in der Telekommunikations-Überwachungsverordnung, die durch die Änderungen des § 2 des Artikel 10-Gesetzes veranlasst sind.
- Redaktionelle Anpassungen.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/24785, 19/24900 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/16875 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/8960 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe d

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/8700 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurf zu Buchstabe a und/oder Annahme der Anträge zu Buchstaben b und/oder c und/oder d.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Zu Buchstabe a

Durch die Einführung der Pflicht zur Vorlage von zwei Lichtbildern im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung entstehen für die Betroffenen ein geringfügiger zeitlicher Mehraufwand von ca. 855 Stunden sowie zusätzliche Sachkosten von 286 000 Euro jährlich.

Zu Buchstabe b, c und d

Keine.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Für die Wirtschaft entsteht durch die Einführung einer Mitwirkungspflicht in § 2 Absatz 1a Satz 1 Nummer 4 des Artikel 10-Gesetzes ein geringfügiger Erfüllungsaufwand von bis zu 20 000 Euro jährlich.

Zu Buchstabe b, c und d

Keine.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Dem Bund entstehen ein geringfügiger jährlicher Erfüllungsaufwand von bis zu 20 000 Euro aufgrund von Entschädigungspflichten gegenüber den nach § 2 Absatz 1a Satz 1 Nummer 4 des Artikel 10-Gesetzes zur Mitwirkung verpflichteten Unternehmen sowie ein Erfüllungsaufwand in im Übrigen nicht bezifferbarer Höhe mit der Durchführung der neu geregelten Quellen-TKÜ und mit Änderungen in § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) und § 3 des MAD-Gesetzes (MADG) zur technischen Einbindung des MAD in das nachrichtendienstliche Informationssystem und voraussichtliche Personalkosten in Höhe von 118 000 Euro und personalnahe Sachkosten in Höhe von 25 000 Euro jährlich

durch die vorgesehenen Änderungen zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle.

Entstehender Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden. Für Länder und Kommunen fällt kein Erfüllungsaufwand an.

Zu Buchstabe b, c und d

Keine.

F. Weitere Kosten

Keine.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/24785, 19/24900 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. In § 8b Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.“

- b) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 5 bis 7.

- c) Die bisherige Nummer 7 wird durch die folgenden Nummern 8 und 9 ersetzt:

„8. § 22a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 6 Absatz 2 Satz 4 und 5“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 2 Satz 5 und 6“ ersetzt.

- b) In Absatz 6 Satz 4 werden die Wörter „§ 6 Absatz 2 Satz 6“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 2 Satz 7“ ersetzt.

9. § 22b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „§ 6 Absatz 2 Satz 4 und 5“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 2 Satz 5 und 6“ ersetzt.

- b) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „§ 26a“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.“

- d) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden die Nummern 10 und 11.

2. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Änderung des BND-Gesetzes

Das BND-Gesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2979), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 10 wird aufgehoben.

2. In § 32 wird die Angabe „§ 26a“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.“

3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- a) In Nummer 1 Buchstabe c wird Absatz 1a wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 werden das Semikolon und die Wörter „§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 4a des MAD-Gesetzes und § 3 des BND-Gesetzes bleiben unberührt“ gestrichen.
- bbb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. die Einbringung von technischen Mitteln zur Durchführung einer Maßnahme nach § 11 Absatz 1a durch Unterstützung bei der Umleitung von Telekommunikation durch die berechnigte Stelle zu ermöglichen
- a) durch Mitteilung der zur Einbringung in den umgeleiteten Datenstrom erforderlichen Informationen über die Strukturen der von ihm betriebenen Telekommunikationsnetze und Telekommunikationsanlagen sowie die von ihm erbrachten Telekommunikationsdienste;
- b) durch sonstige Unterstützung bei der Umleitung einschließlich der Gewährung des Zugangs zu seinen Einrichtungen während seiner üblichen Geschäftszeiten sowie der Ermöglichung der Aufstellung und des Betriebs von Geräten für die Durchführung der Maßnahme.“
- bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:
- „In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 bleiben § 8a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 4a des MAD-Gesetzes und § 3 des BND-Gesetzes unberührt. Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b gilt nur für denjenigen, der eine Telekommunikationsanlage betreibt, mit der öffentlich zugängliche Internetzugangsdienste oder öffentlich zugängliche Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen bestehen, erbracht werden.“
- b) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1b werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
- c) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Dabei ist gesondert auf Anordnungen einzugehen, die nach § 11 Absatz 1a durchgeführt werden.“
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Tagen“ durch das Wort „Werktagen“ ersetzt.“
- d) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe b wird gestrichen.

- bb) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben b und c.

4. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 6 eingefügt:

, Artikel 6

Weitere Änderungen von Rechtsvorschriften

(1) Das Zollfahndungsdienstgesetz vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In § 72 Absatz 7 werden die Wörter „gilt § 2 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend“ durch die Wörter „gilt § 2 des Artikel 10-Gesetzes mit Ausnahme des Absatzes 1a Satz 1 Nummer 3, soweit die Verpflichtung zur Zugangsgewährung betroffen ist, und mit Ausnahme des Absatzes 1a Satz 1 Nummer 4 entsprechend“ ersetzt.
2. In § 77 Absatz 4 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 3 und 5 des Artikel 10-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 des Artikel 10-Gesetzes“ ersetzt.
3. § 106 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „oder Absatz 1a Satz 1 Nummer 2“ eingefügt.
 - b) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) § 72 Absatz 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3 über das Ermöglichen der Überwachung oder Aufzeichnung der Telekommunikation,“.
 - c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes,“ werden durch die Wörter „§ 2 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 des Artikel 10-Gesetzes,“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

(2) In § 110 Absatz 1 Satz 6 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(3) In § 3 Absatz 3 der Telekommunikations-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2017 (BGBl. I S. 2316), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.

(4) In § 2 Absatz 1a Satz 2 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2007 I S. 154), das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „§ 110“ durch die Angabe „§ 170“ ersetzt.

(5) In § 170 Absatz 4 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes vom ...[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle, Bundesrats-Drucksache 325/21] werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.

(6) In § 12a Absatz 8 Satz 4 des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125; 1993 I S. 2493), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. April 2021 (BGBl. I S. 771) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 23 des BND-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 10 des BND-Gesetzes“ ersetzt.

5. Der bisherige Artikel 6 wird Artikel 7.
6. Der bisherige Artikel 7 wird Artikel 8 und wird wie folgt gefasst:

„ Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 6 Absatz 4 und 5 tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.

(3) Artikel 3 Nummer 1 sowie Artikel 6 Absatz 6 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.“

- b) den Antrag auf Drucksache 19/16875 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 19/8960 abzulehnen;
- d) den Antrag auf Drucksache 19/8700 abzulehnen.

Berlin, den 9. Juni 2021

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Andrea Lindholz
Vorsitzende

Michael Brand (Fulda)
Berichterstatter

Uli Grötsch
Berichterstatter

Dr. Christian Wirth
Berichterstatter

Benjamin Strasser
Berichterstatter

Dr. André Hahn
Berichterstatter

Dr. Konstantin von Notz
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Michael Brand (Fulda), Uli Grötsch, Dr. Christian Wirth, Benjamin Strasser, Dr. André Hahn und Dr. Konstantin von Notz

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/24785** und die Unterrichtung durch die Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates auf **Drucksache 19/24900** wurden in der 228. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Mai 2021 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss Digitale Agenda und den Verteidigungsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (Ausschussdrucksache 19(4)837).

Zu Buchstabe b

Der Antrag auf **Drucksache 19/16875** wurde in der 143. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. Januar 2020 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Antrag auf **Drucksache 19/8960** wurde in der 93. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. April 2019 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe und den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Antrag auf **Drucksache 19/8700** wurde in der 93. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. April 2019 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 122. Sitzung am 9. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/24785, 19/24900 empfohlen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 158. Sitzung am 9. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/24785, 19/24900 empfohlen.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat in seiner 82. Sitzung am 9. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/24785, 19/24900 empfohlen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 92. Sitzung am 9. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/24785, 19/24900 empfohlen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 85. Sitzung am 9. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags auf Drucksachen 19/8960 empfohlen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 158. Sitzung am 9. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags auf Drucksachen 19/8960 empfohlen.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 158. Sitzung am 9. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags auf Drucksachen 19/8700 empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat in seiner 138. Sitzung am 5. Mai 2021 einvernehmlich beschlossen, zu den Vorlagen eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Die öffentliche Anhörung, an der sich sechs Sachverständige beteiligt haben, hat der Ausschuss für Inneres und Heimat in seiner 139. Sitzung am 17. Mai 2021 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 139. Sitzung verwiesen (19/139).

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/24785, 19/24900 in seiner 145. Sitzung am 9. Juni 2021 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf **Ausschussdrucksache 19(4)868**, der zuvor mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen wurde.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Inneres und Heimat einen Antrag der Koalitionsfraktionen auf **Ausschussdrucksache 19(4)869** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen und damit beschlossen:

Die aktuellen Herausforderungen insbesondere in den Bereichen des internationalen Terrorismus und des Rechtsterrorismus machen eine Anpassung der Befugnisse der Nachrichtendienste des Bundes notwendig, um die Aufklärung schwerer Bedrohungen für unsere freiheitliche demokratische Grundordnung und die Sicherheit der Menschen in unserem Land zu gewährleisten. Mit dem Gesetz zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts werden hierfür die erforderlichen Schritte unternommen.

Aufklärungsbefugnisse der Nachrichtendienste sind für die Gewährleistung der Schutzverpflichtung des demokratischen Rechtsstaates wichtig, stellen zugleich aber auch immer Eingriffe in die individuellen Grundrechte der von solchen Aufklärungsmaßnahmen betroffenen Menschen dar. Dem Ausschuss für Inneres und Heimat ist es daher wichtig, hier systemgerecht auch die unabhängige Kontrolle solcher Aufklärungsmaßnahmen durch die G 10-Kommission zu stärken. Zu diesem Zweck soll die der G 10-Kommission nach § 15 Absatz 3 des Artikel 10-Gesetzes für die Erfüllung ihrer Aufgaben beigegebene Personalausstattung verstärkt werden. Hierfür sollen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Mittel zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle verwendet werden.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Antrag auf Drucksache 19/16875 in seiner 145. Sitzung am 9. Juni 2021 abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Antrag auf Drucksache 19/8960 in seiner 145. Sitzung am 9. Juni 2021 abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Antrag auf Drucksache 19/8700 in seiner 145. Sitzung am 9. Juni 2021 abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

IV. Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 19/24785 verwiesen. Die auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)868 vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes)

Zu Buchstabe a (Nummer 4)

Die Anpassung ist versehentlich im „Gesetz zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020“ vom 20. März 2021 (BGBl I S. 448) versäumt worden. Mit dem Gesetz wurde in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts § 8d des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) neu geregelt. Die vorher auf Telekommunikationsbestandsdaten beschränkte Regelung wurde dabei zugleich vereinheitlichend auf Telemedienbestandsdaten erstreckt. Dies hatte zur Folge, dass in § 8a BVerfSchG der bisherige Absatz 1 (da zur Rechtsharmonisierung in § 8d BVerfSchG einbezogen) aufgehoben und der bisherige Absatz 2 zum neuen Absatz 1 wurde. Diese inhaltliche und redaktionelle Änderung muss noch in § 8b Absatz 7 BVerfSchG nachvollzogen werden.

Zu Buchstabe b (Nummern 5 bis 7)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Einfügung einer neuen Nummer 4 durch Buchstabe a.

Zu Buchstabe c (Nummern 8 und 9)

Aufgrund der Einfügung eines weiteren Satzes in § 6 Absatz 2 (Artikel 1 Nummer 2) müssen die Verweisungen in den §§ 22a und 22b BVerfSchG entsprechend angepasst werden. Hierzu wird eine neue Nummer 8 eingefügt sowie die bisherige Nummer 7 (jetzt Nummer 9) entsprechend ergänzt.

Zu Buchstabe d (Nummern 10 und 11)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Einfügung neuer Nummern durch die Buchstaben a und c.

Zu Nummer 2 (Artikel 3 – Änderung des BND-Gesetzes)

Mit der neuen Nummer 1 soll ein redaktionell fehlerhafter Änderungsbefehl im Gesetz zur Änderung des BND-Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. April 2021 (BGBl. I S. 771) korrigiert werden. Dort ist vorgesehen, dass § 4 Satz 4 des BND-Gesetzes (BNDG) aufgehoben wird. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass bislang die erforderlichen Zitierungen von Grundrechtseinschränkungen jeweils unmittelbar in der Vorschrift, in der auch die entsprechende Eingriffsbefugnis enthalten ist, aufgeführt sind. Artikel 1 Nummer 27 des Gesetzes zur Änderung des BND-Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundesverwaltungsgerichts sieht jedoch die Schaffung eines neuen § 68 BNDG vor, in dem alle Zitierungen von Grundrechtseingriffen zusammengefasst werden. Demzufolge wurden sämtliche Einzelzitierungen aufgehoben – auch die ursprünglich in § 4 Satz 4 BNDG enthaltene. § 4 BNDG wurde jedoch durch das am 2. April 2021 in Kraft getretene „Gesetz zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020“ neu gefasst und die Einzelzitierung nach § 4 Absatz 10 BNDG verschoben. Dies wurde

jedoch im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des BND-Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundesverwaltungsgerichts nicht mehr berücksichtigt, was nunmehr korrigiert werden soll. Nummer 2 entspricht der bislang in Artikel 3 enthaltenen Regelung.

Zu Nummer 3 (Artikel 5 – Änderung des Artikel 10-Gesetzes)

Zu Buchstabe a (Nummer 1 Buchstabe c)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 2 Absatz 1a Satz 1 G 10-E)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (§ 2 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 G 10-E)

Die sich bisher in Nummer 1 befindliche Unberührtheitsregelung wird aus Gründen der Rechtsförmlichkeit in einen eigenständigen Satz 3 verschoben.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 2 Absatz 1a Satz 1 Nummer 4 G 10-E)

Durch die Aufspaltung des § 2 Absatz 1a Satz 1 Nummer 4 in Buchstabe a und Buchstabe b werden die Mitwirkungspflichten differenzierter und dadurch präziser geregelt. Zusätzlich wird deutlicher herausgestellt, dass sich die Mitwirkungspflicht neben der Erteilung der für die Umleitung notwendigen Auskünfte auf Unterstützungshandlungen bei der Umleitung beschränkt.

Nach Buchstabe a können Telekommunikationsdiensteanbieter verpflichtet werden, Auskünfte über die Struktur der Netze, Anlagen und Dienste zu erteilen, damit die Überwachungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Diese Auskünfte dienen auch dem Zweck, die angeordneten Einzelmaßnahmen der informationstechnischen Überwachung minimalinvasiv umzusetzen. Explizit nicht umfasst von der Informationspflicht nach Buchstabe a ist die Beauskunftung etwaiger Schlüssel oder gar die Aufhebung der Verschlüsselung von interpersonellen Telekommunikationsdiensten. Nach Buchstabe b sind lediglich die in dem neuen Satz 4 bezeichneten Unternehmen verpflichtet. Allein diese müssen auch operativ-technisch die Umleitung durch die berechtigten Stellen unterstützen, nämlich durch Bereitstellung und Rückübernahme des über die Geräte der berechtigten Stelle umzuleitenden Datenstroms an einem dafür einzurichtenden Anschaltpunkt. Ferner haben diese den berechtigten Stellen während seiner üblichen Geschäftszeiten Zugang zu ihren Einrichtungen zu gewähren und die Aufstellung und den Betrieb von Geräten für die Durchführung der Maßnahme durch die berechtigten Stellen zu ermöglichen. Das Nähere dazu wird in der Verordnung nach Absatz 1b geregelt. Modell dazu sind die entsprechenden Regelungen der TKÜV, die für den ähnlichen Sachverhalt der Ausleitung einer Kopie des Datenstroms bereits ein übertragbares, praxisbewährtes Regelungsmodell enthält, etwa mit den technischen Anforderungen, speziell an die Übergabe des Datenstroms (§ 8 TKÜV), und den organisatorischen Anforderungen, wie die Schutz- und Verschwiegenheitsanforderungen (§§ 14 f. TKÜV).

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 2 Absatz 1a Satz 3 und 4 G 10-E)

Die bisher als Halbsatz unmittelbar in Nummer 1 formulierte Regelung, die dem geltenden § 2 Absatz 1 Satz 4 G 10 entspricht, wird aus Rechtsförmlichkeitsgründen als eigener Satz 3 formuliert. Zugleich wird mit einer Folgeänderung die zwischenzeitlich mit dem „Gesetz zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020“ vom 20. März 2021 (BGBl. I S. 448) erfolgte Änderung des § 8a BVerfSchG (dessen bisheriger Absatz 2 ist jetzt Absatz 1) berücksichtigt, indem nunmehr redaktionell auf dessen Absatz 1 verwiesen wird.

Bereits der Regierungsentwurf sieht vor, dass das technische Mittel von der berechtigten Stelle einzubringen ist (er begründet also keine Verpflichtung von Telekommunikationsdiensteanbietern, ihrerseits solche Überwachungsmittel – mit ihren Anwendungen oder in sonstiger Weise – einzubringen). Mit der Änderung wird nun zusätzlich präzisiert, dass Mitwirkungspflichten, die über die reine Bereitstellung erforderlicher Informationen nach Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a hinausgehen (Pflichten zur sonstigen Unterstützung), bei der Umleitung ausschließlich denjenigen treffen, der eine Telekommunikationsanlage betreibt, mit der Internetzugangsdienste oder öffentlich zugängliche Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen bestehen, erbracht werden. Die Vorschrift knüpft an die Definition der Telekommunikationsdienste in § 3 Nummer 61 Buchstabe a und c des neuen Telekommunikationsgesetzes (Bundesrats-Drucksache 325/21) an. Interpersonelle Telekommunikationsdienste im Sinne von § 3 Nummer 61 Buchstabe b des neuen Telekommunikationsgesetzes (insbesondere interpersonelle Telekommunikationsdienste wie sogenannte „Over-the-Top“- (OTT)-Dienste wie Messenger oder E-Maildienste, vgl. auch Erwägungsgrund 17 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

und des Rates vom 11. Dezember 2018, ABl. L 321/36) werden daher zu keiner Umleitung an ihrem Dienst verpflichtet.

Zu Buchstabe c (Nummer 8)

Buchstabe b entspricht der bisherigen Nummer 8, die mit Buchstabe a dadurch ergänzt wird, dass der Bericht, den das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat dem Parlamentarischen Kontrollgremium (PKGr) halbjährlich nach § 14 Absatz 1 Satz 1 G 10 erstattet, gesondert auf Maßnahmen der Quellen-TKÜ eingeht. Diese Berichterstattung soll gewährleisten, dass ergänzend zur Einzelfallkontrolle durch die G 10-Kommission auch die allgemeine Entwicklung der Verwaltungspraxis unter parlamentarischer Kontrolle (des PKGr) bleibt. Dazu ist substantielle Unterrichtung nötig, die auch die Überprüfung eröffnet, ob aus solchen Maßnahmen Erkenntnisse zu gewinnen sind, die zur Aufklärung der in § 3 G 10 spezifizierten, überwachungsrechtfertigenden Bedrohungen beitragen.

Zu Buchstabe d (Nummer 9)

Die Einrichtung eines speziellen technischen Beraters entfällt, da dies nicht geeignet erscheint, die G 10-Kommission in ihrer Kontrollaufgabe in der gebotenen Weise zusätzlich zu unterstützen. Die personelle Unterstützung der G 10-Kommission ist bereits in § 15 Absatz 3 G 10 geregelt und zwar bereits ausdrücklich auch zu technischem Sachverstand (Satz 2). Hierzu ist keine zusätzliche Gesetzesregelung, allerdings erweiterte Personalausstattung in der unterstützenden Bundestagsverwaltung (Referat PK 4) erforderlich.

Zu Nummer 4 (Artikel 6 – Weitere Änderung von Rechtsvorschriften)

In dem neuen Artikel 6 Absatz 1 bis 3 und 5 werden Folgeänderungen im Zollfahndungsdienstgesetz, im Telekommunikationsgesetz und in der Telekommunikations-Überwachungsverordnung zusammengefasst, die durch die vorgesehenen Änderungen des § 2 des Artikel 10-Gesetzes (vgl. Artikel 5 Nummer 1) veranlasst sind. Dabei werden mit Absatz 5 auch notwendige Folgeänderungen im neuen Telekommunikationsgesetz nachgezogen, das mit Inkrafttreten am 1. Dezember 2021 an die Stelle des bisherigen Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190) tritt. Da mit Inkrafttreten des neuen Telekommunikationsgesetzes am 1. Dezember 2021 auch die bisherige Verweisung in § 2 Absatz 1a Satz 2 auf § 110 TKG nicht mehr zutreffend ist, wird durch Absatz 4 eine Verweisungsanpassung vorgenommen. Durch Absatz 6 wird ein fehlerhafter Änderungsbefehl des Gesetzes zur Änderung des BND-Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. April 2021 korrigiert. Durch Artikel 2 Absatz 10 Nummer 2 des Gesetzes zur Neustrukturierung des Zollfahndungsdienstgesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 402) wurde der Verweis in § 12a Absatz 8 Satz 4 des Zollverwaltungsgesetzes auf § 8 BNDG mit Wirkung vom 2. April 2021 durch einen Verweis auf § 23 BNDG ersetzt. Diese Änderung wurde im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des BND-Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundesverwaltungsgerichts nicht berücksichtigt. Um künftig auf die neu gefasste Übermittlungsvorschrift des § 10 BNDG in § 12a Absatz 8 Satz 4 des Zollverwaltungsgesetzes verweisen zu können, bedarf es einer entsprechenden Anpassung.

Zu Nummer 5 (Artikel 7 – Einschränkung von Grundrechten)

Aufgrund der Einfügung eines neuen Artikels 6 wird der bisherige Artikel 6 zu Artikel 7.

Zu Nummer 6 (Artikel 8 – Inkrafttreten)

Aufgrund der Einfügung eines neuen Artikels 6 wird der bisherige Artikel 7 zu Artikel 8. Außerdem wird bestimmt, dass Artikel 3 Nummer 1 und Artikel 6 Absatz 6 erst am 1. Januar 2022 in Kraft treten. Hintergrund ist, dass die entsprechenden Regelungen des Gesetzes zur Änderung des BND-Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundesverwaltungsgerichts, auf das sich diese Änderungen beziehen, ebenfalls erst am 1. Januar 2022 in Kraft treten werden. Daneben wird bestimmt, dass Artikel 6 Absatz 4 und 5 am 1. Dezember 2021 in Kraft treten und somit auf das neue Telekommunikationsgesetz aufsetzen können.

2. Die Fraktion der CDU/CSU wirbt um Zustimmung zu den Vorlagen, die einerseits gesetzliche Anpassungen und Erweiterung von Befugnissen - als Reaktion auf das Attentat am Berliner Breitscheidplatz, den Mord an Regierungspräsident Dr. Walter Lübcke und der Terror in Halle und Hanau - vorsehen und andererseits die parlamentarischen Kontrollmöglichkeiten stärken. Der Gesetzentwurf sei zentrales Element zur Stärkung der wehrhaften Demokratie und zur Umsetzung des Maßnahmenkataloges des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus. Die Befugnisse seien zu dem notwendig zur Bekämpfung der weiter hohen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bedrohung durch den islamistischen Terror sowie die auch wachsende linksextremistische Militanz. Kerninhalt des Gesetzentwurfs seien die Quellentelekommunikationsüberwachung nach StPO-Vorbild, inklusive der Erfassung von Messenger-Diensten als wesentliches Kommunikationsmittel terroristischer Vernetzung. Es sei hier nicht sinnvoll im Bundespolizeigesetz, dem Verfassungsschutzgesetz und dem BKA-Gesetz unterschiedliche Regelungen vorzusehen und wichtig, dass der Staat gegenüber Terrorismus, Islamismus, Rechtsextremismus und Linksextremisten wehrfähig bleibe. In dem Gesetz werde dazu ferner vorgesehen, dass der Militärische Abschirmdienst an der Verfassungsschutz-Datenbank teilnehmen könne, um die Dienste systematisch enger zu verzahnen und Informationsverluste zu vermeiden. Im Gesetzentwurf sei über dies die Stärkung des personenbezogenen Aufklärungsansatzes von zentraler Bedeutung. Dieser diene dazu, Radikalisierungsverläufe frühzeitig erkennen, bearbeiten und zielgerichtet reagieren zu können, um den Kampf gegen den Terrorismus effektiver zu gestalten. Man habe ferner Mitwirkungspflichten der Telekommunikationsunternehmen bei der Quellentelekommunikationsüberwachung vorgesehen und dabei die Umleitungspflicht klar begrenzt. Durch die besondere periodische Berichtspflicht und die Stärkung der G-10-Kommission würden die parlamentarischen Kontrollmöglichkeiten erweitert.

Die **Fraktion der SPD** hebt das grundsätzliche Vertrauen der Koalitionsfraktionen in die Sicherheitsbehörden in Deutschland hervor. Dies sei bei aller notwendigen Kontrolle, die durch die Stärkung der G-10-Kommission und eine qualifizierte Berichtspflicht gegenüber dem Parlament verbessert werde, zu betonen. Die Änderungen trügen insbesondere den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses zum Anschlag auf dem Breitscheidplatz Rechnung. Der Verfassungsschutz könne zukünftig einen stärker personenbezogenen Ansatz verfolgen und werde ferner in die Lage versetzt, Messenger-Dienste genauso zu überwachen wie Kommunikation per Telefon und SMS. Es sei indes auf den Unterschied zwischen Nachrichtendiensten einerseits und BKA bzw. Bundespolizei andererseits hinzuweisen, sodass man bei der Angleichung der entsprechenden Regelungen sensibel vorgehen müsse. Zuletzt verwehre man sich gegen den Vorwurf, dass mit dem Gesetz die Überwachung privater Nachrichteverkehre ermöglicht werden solle, vielmehr gehe es um die Überwachung von Terroristinnen und Terroristen.

Die **Fraktion der AfD** lehnt die Erweiterung der Kompetenzen des Verfassungsschutzes, die dazu befähigten, Privatpersonen zu überwachen, ab. Dies gelte auch für die stärkere Verzahnung von Verfassungsschutz und Militärischem Abschirmdienst, der ein Generalverdacht gegen die Bundeswehr zugrunde liege. Der Zugriff auf sämtliche Daten unterliege einer erheblichen Missbrauchsgefahr und hätte durch gewöhnliche Amtshilfe ermöglicht werden können. Auch die Überwachung von Messenger-Diensten sei abzulehnen. Es sei nicht ersichtlich, warum es dem Verfassungsschutz gestattet werden sollte, private Unterhaltungen zu überwachen, nur weil sie digital stattfänden. Die Erweiterung der G-10-Kommission bewerte man dagegen grundsätzlich positiv. Vorzugswürdig und insbesondere kostengünstiger wäre es indes gewesen, diese durch einen Sondersenat beim Bundesgerichtshof zu ersetzen. Insgesamt sei zu bedauern, dass der Verfassungsschutz nicht entpolitisiert und somit weiterhin instrumentalisiert werde.

Die **Fraktion der FDP** erklärt ebenfalls, den Gesetzentwurf abzulehnen und weist darauf hin, dass die Forderung nach parlamentarischer Kontrolle kein grundsätzliches Misstrauen in die Sicherheitsbehörden voraussetze. Die Fraktion der FDP gehe vielmehr davon aus, dass mehr parlamentarische Kontrolle die Geheimdienste stärke. Aufgrund der Erkenntnisse verschiedener Untersuchungsausschüsse bestehe indes inzwischen ein Störgefühl in Bezug auf die teilweise rechtswidrige Arbeit der deutschen Sicherheitsbehörden. Der Verweis auf den Untersuchungsausschuss zum Anschlag auf dem Breitscheidplatz in dieser Sache sei dabei besonders paradox, weil die Kommunikation des Attentäters mit dem Messenger-Dienst Telegram durch deutsche Sicherheitsbehörden zwar erhoben aber nicht ausgewertet worden sei. Die Argumentation, mit der Quellentelekommunikationsüberwachung ließen sich solche Taten in Zukunft verhindern, gehe deshalb an den Fakten vorbei. In Bezug auf die Mitwirkungspflichten hätten die Diensteanbieter zu bedenken gegeben, dass sich technisch nicht sicherstellen lasse, dass das gehackte Gerät auch tatsächlich der Zielperson gehöre und nicht einer unbeteiligten Privatperson. Insgesamt müsse dieses Gesetz dringend durch das Verfassungsgericht überprüft werden, wobei man gehe davon aus, dass es dort gekippt werde.

Die **Fraktion DIE LINKE** schließt sich dem an und stimmt dem Gesetzentwurf ebenfalls nicht zu. Sie sei ebenfalls der Auffassung, dass der Gesetzentwurf verfassungswidrig sei, da eine Aufsicht durch das Parlament in der Praxis unmöglich werde. Die Quellentelekommunikationsüberwachung lasse sich nicht trennscharf von Maßnahmen im Rahmen der Online-Durchsuchung abgrenzen und mache eine Kontrolle unmöglich. Die Praxis, Gesetze zu verabschieden, die mit großer Wahrscheinlichkeit verfassungswidrig seien, und sie mehrere Jahre anzuwenden bevor sie vom Bundesverfassungsgericht aufgehoben würden, sei bedenklich. Die Fraktion begrüße dagegen, dass

der Antrag der FDP die Quellentelekommunikationsüberwachung und die Online-Durchsuchung ablehne. Sie stimme dem Antrag dennoch nicht zu, weil ihrer Ansicht nach das BfV durch eine unabhängige Beobachtungsstelle zu Autoritarismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ohne nachrichtendienstliche Befugnisse ersetzt werden solle. Diesem Ziel entsprächen auch die von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagenen Reformen des Verfassungsschutzes nicht, weshalb man sich zu dem entsprechenden Antrag enthalte.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisiert die Begründung des Gesetzentwurfs mit den Terroranschlägen der Vergangenheit. Insbesondere habe der Untersuchungsausschuss zum Anschlag auf den Breitscheidplatz nicht ergeben, dass dieser mit einer Befugnis zur Online-Durchsuchung hätte verhindert werden können. Aufgrund der mit ihm verbundenen Gefährdung der IT-Sicherheit in Deutschland werde der Gesetzentwurf auch durch die IT-Industrie durchweg abgelehnt. Es sei außerdem widersprüchlich, die Unterschiede zwischen BKA, Bundespolizei und Geheimdiensten hervorzuheben und sie dennoch mit den gleichen Befugnissen auszustatten. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen stelle in Bezug auf die Mängel des Gesetzentwurfs keine Verbesserung dar. Vielmehr bedürfe es im Sicherheitsbereich umfassender Reformen, wie auch die Anhörung gezeigt habe.

Berlin, den 9. Juni 2021

Michael Brand (Fulda)
Berichtersteller

Uli Grötsch
Berichtersteller

Dr. Christian Wirth
Berichtersteller

Benjamin Strasser
Berichtersteller

Dr. André Hahn
Berichtersteller

Dr. Konstantin von Notz
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.